

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 29.09.1914

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 29. Septbr. 1914.) 25. Stück.

Inhalt:

- N^o 63. Urkunde vom 24. September 1914 über die Stiftung einer Auszeichnung für Verdienste im Kriege.
- N^o 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. September 1914 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen.

N^o 63.

Urkunde über die Stiftung einer Auszeichnung für Verdienste im Kriege.

Oldenburg, den 24. September 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Um Unseren Landeskindern und solchen, die zu Uns oder Unserem Lande in näherer Beziehung stehen, eine Auszeichnung für besondere Verdienste während dieser schweren Kriegszeit zu teil werden zu lassen, haben Wir Uns bewogen gefunden,

„das Friedrich August-Kreuz“

zu stiften.

Das Friedrich August-Kreuz soll an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie Personen, die sich in diesem Kriege hervorragend ausgezeichnet haben, verliehen werden. Auch solche, die daheim während dieses Krieges besonders nutzbringend tätig gewesen sind, sollen das Kreuz erhalten.

Wir verordnen daher wie folgt:

1. Das für diesen Krieg gestiftete „Friedrich August-Kreuz“ besteht aus zwei Klassen und ist aus schwarzem Metall geprägt. Das Medaillon in der Mitte hat Unseren Namenszug, in dem oberen Schenkel ist eine Krone und in dem unteren die Zahl 1914 angebracht. Zwischen den Schenkeln im Kreis herumlaufend befindet sich ein Lorbeerkranz. Die hintere Seite ist glatt.

Die erste Klasse ist etwas größer als die zweite.

2. Die zweite Klasse wird an dem Bande Unseres Haus-Ordens (blau mit rotem Streifen am Rande) im Knopfloch getragen, sofern es für Verdienste auf dem Kriegsschauplatz verliehen wird. Für daheim erworbenes Verdienst wird es an einem roten Bande mit blauem Rande getragen.

Die erste Klasse wird auf der linken Brust getragen.

3. Die erste Klasse kann nur nach Erwerbung der zweiten verliehen werden und wird neben dieser getragen.

4. Als Stiftungstag bestimmen Wir den 24. September 1914.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 24. September 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dugend.

№ 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 24. September 1914.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 24. September 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Ergänzung der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

- 1) Ia. Sprengstoffe. A. Sprengmittel. I. Gruppe. a. Güterverzeichnis. Der mit „Australit III“ beginnende Absatz wird gefaßt: „Australit III, auch mit angehängten Buchstaben“.
- 2) Hinter dem mit „Pastanil“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet: „Perrumpit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen“.
- 3) Der Absatz: „Sicherheits Sprengpulver der Vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken“ wird gestrichen.

- 4) Dasselbst d. Anstelle von „Castroper Sprengsalpeter oder Löwenpulver“ ist zu setzen: „Löwenpulver (Castroper Sprengsalpeter), auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben“.
- 5) Dasselbst. Hinter dem Absatz: „Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver“ einzufügen: „Sicherheits-Sprengpulver der Vereinigten Cöln-Kottweiler Pulverfabriken“.
- 6) 2. Gruppe b. Hinter dem mit „Halalite“ beginnenden Absatz ist einzufügen: „Hammonit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben“.
- 7) Unter Verpackung. Zu Ia. A. Gruppe 1. d am Schluß des Abschnitts (1) „Diese schwarzpulverähnlichen, handhabungsficheren Sprengstoffe usw.“ ist nachzutragen: „Patronen und Pakete mit Sicherheits-Sprengpulver der Vereinigten Cöln-Kottweiler Pulverfabriken dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein“.
- 8) Ib Munition. Ziffer 5. wird vor den Worten: „sämtlich ohne Zünder“ eingeschaltet: „Landminen“.
- 9) Dasselbst als Absatz d nachzutragen:
 „d) Landminen, bei denen die Sprengstückfüllung — festgelegt durch einen Paraffin-Einguß — und der Sprengstoff — festes Trinitrotoluol — in besonderen Kammern getrennt gehalten sind. Die einzelne Mine darf nicht mehr als 25 kg Trinitrotoluol enthalten.“
- 10) Dasselbst Verpackung. Abs. (1) wird gefaßt:
 (1) Für die Sprengladungen unter a sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden; für die Petarden unter b und die Landminen unter d Kisten aus mindestens 22 mm starken, gespundeten Brettern, die durch Verzinkung oder Holzschrauben zusammengehalten, völlig dicht und bei den Petarden von einer dichten Überkiste umgeben

sind. Letztere darf höchstens 0,06 cbm groß sein. Das Rohgewicht einer Kiste mit Landminen d darf 100 kg nicht übersteigen, Kisten von mehr als 25 kg Gewicht müssen mit starken Handhaben versehen sein.

- 11) Dasselbst. Der Absatz (3) erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Brisante Sprengladungen Ib“ oder „Petarden für Haltsignale Ib“ oder „Schrapnellgranaten ohne Kammerhülsen und Bodenkammerladung Ib. Oben. Nicht stürzen“, oder „Landminen Ib. Nicht stürzen“. „Munition“.“
- 12) I c. Zündwaren und Feuerwerkskörper. Zu Absatz 2 d unter Verpackung: Im Unterabsatz d) wird nachgetragen hinter den Worten: „feines Sägemehl;“: „metallene Knallkapseln je 50 mit fest eingeschlossenen Zündblättchen dürfen mit durchlochter Pappe unverschieblich festgelegt werden;“
- 13) Dasselbst im letzten Satze vor dem Schlußwort „enthalten“ einzufügen: „ , eine Kiste mit metallenen Knallkapseln aber 100 Pakete.“
- 14) Unter Id. Verdichtete und verflüssigte Gase. Spalte Verpackung Absatz (7) Ausnahmen von den Vorschriften (1) bis (6). Hinter Absatz d) ist als neuer Absatz e) aufzunehmen:
 „e) Gefäße mit Sauerstoff, die in Fischbehältern befestigt sind, werden auch zugelassen, wenn sie nicht dicht verschlossen, sondern mit Vorrichtungen zum allmählichen Abgeben des Sauerstoffs versehen sind.“

... und ...

